Satzung

Des Vereins Osteuropäischer Schäferhund e.V. (OES e.V.)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Osteuropäischer Schäferhund (im Weiteren bezeichnet auch als OES) mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung, die beim Amtsgericht Krefeld zu beantragen ist, und hat seinen Sitz in 47804 Krefeld.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein strebt einen freiwilligen Zusammenschluss von Rassehundezüchtern und Hundeliebhabern an, mit dem Ziel der Erhaltung des und Verbesserung der Hunderassen in der ersten Linie des Osteuropäischen Schäferhundes. Es soll die Einhaltung der Gesetze über den Schutz der Tiere durch OES verstärkt werden und eine disziplinarische Ausbildung der Hunderassen soll ermöglicht werden.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kynologische Veranstaltungen, nationale und internationale Ausstellungen und Zuchtschauen.

OES übernimmt den Auftrag, allen Hundezüchtern und Hundeliebhabern eine Ausbildung/Schulung ihrer Wahl im Verein zu absolvieren zu ermöglichen. Diese sind folgende:

2.3.1Ausbildung zu Richteranwärter und Zuchtwarten
2.3.2 Regelmäßige Schulung der Richter und Zuchtwarten

Weiterhin ist OES berechtigt,

2.3.3 Richter und Zuchtwart zu ernennen,
2.3.4 die Überwachung und regelmäßige Kontrolle der Zuchtstätten durch dafür eingesetzte Personen zu vollziehen,
2.3.5 sowie eine einheitliche Regelung über Zuchttauglichkeit und Leistungsprüfungen auszustellen und für deren Einhaltung zu sorgen.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können jedoch für ihren Arbeitsaufwand- und Zeitaufwand, die dem Zwecke des Vereines dienen eine angemessene Vergütung, die jedoch nicht unverhältnismäßig hoch ist, erhalten. Voraussetzung dafür ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

2.5 Eine Registrierung des Hundezwinger Clubs in OES-System ist möglich, für diesen Tätigkeitsbereich wird ein Zuchtbuch, geführt, diese Bereich des Vereins ist unbegrenzt.

§3 Eintritt der Mitgliedschaft.

Mitglieder können juristische Personen und natürlich Personen ab Volljährigkeit werden.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einer schriftlichen Mitteilung entscheidet.

§4 Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens oder nicht Beachtung der Satzung sowie, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als drei Monate in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der OES-Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch eine Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an die Geschäftsstelle (Hauptwohnsitz des 1. Vorsitzenden) des OES zu richten.

§5 Beiträge und sonstige Pflichten.

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

Jedes Mitglied erhält Informationen über die Aktivitäten des OES.

§6 Organe und Einrichtungen des OES

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschlüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§7 Vorstand.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§8 Mitgliederversammlung.

Die jedes Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen, über die:

-Entlastung des Vorstandes
(ausgenommen des 1. Vorsitzenden, der von den Gründungsmitgliedern auf unbefristete Zeit gewählt wird und nur durch eigene Erklärung oder 2/3 Mehrheit der Mitglieder den Posten verliert).
-Wahl des Vorstandes
-Satzungsänderungen
-Beiträge.

Die Tagesordnung umfasst weiterhin folgende Punkte:

-Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
-Kassenbericht des Kassenwarts
-Bericht des Kassenprüfers
-Beraten über fristgerecht eingereichte Anträge.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen. Die Mitglieder sind verpflichtet eine Woche vor der Versammlung die Teilnahme zu bestätigen und ggfls. weitere Tagesordnungspunkte zu benennen.

§9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem in der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§10 Auflösung.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§11 Zuchtordnung.

Der Vorstand erlässt eine Zuchtordnung, die für alle Mietglieder bindend ist.

§12 Befugnis zur Änderung der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen eines Antrages, der mindestemailns vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden muss. Ein Änderungsbeschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ist befugt, geringfügige durch das Registergericht /Finanzamt geforderte Änderungen der Satzung, ohne Mehrheitsbeschluss vorzunehmen.